

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Stand: 11. März 2021

Hinweise an Zuwendungsempfänger des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien im Bereich der Projektförderung, die von Absagen/Ausfällen aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind

In den vergangenen Tagen haben uns viele Anfragen von Zuwendungsempfängern zu den Folgen von Absagen/Ausfällen von geförderten Veranstaltungen und Vorhaben erreicht. Wir haben großes Verständnis für die Sorgen aller Projektträger in dieser außergewöhnlichen Situation und werden in jedem Einzelfall angemessene Lösungen finden. Mit diesem Informationsblatt sollen aus der heutigen Perspektive unter Vorbehalt des Einverständnisses der Sitzgemeinden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden:

1. Verschiebung der Projektdurchführung

Eine Verschiebung der Durchführung eines geförderten Projekts auf einen späteren Zeitpunkt im laufenden Haushaltsjahr 2021 ist unproblematisch möglich. Bitte übersenden Sie dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien unter Angabe des Aktenzeichens einen aktualisierten Zeitplan sowie ggf. einen aktualisierten Finanzierungsplan. Sie erhalten anschließend den Zuwendungsbescheid bzw. einen Änderungsbescheid.

Sofern eine Verschiebung innerhalb des Jahres 2021 nicht möglich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine Projektdurchführung in den ersten vier bis maximal 6 Monaten des Jahres 2022 genehmigt werden. Bitte übersenden Sie dazu dem Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien eine aktualisierte Projektbeschreibung mit dem neuen Zeitplan sowie einen aktualisierten Finanzierungsplan. Die Planung des Vorhabens einschließlich der einzugehenden Verpflichtungen durch den Zuwendungsempfänger Jahr 2021 ist im abzuschließen. Die Fördermittel sind spätestens im Dezember 2021 beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien abzurufen. Die Auszahlung kann dabei längstens auf den 29.12.2021 terminiert werden.

2. Liquiditätssicherung

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wird auch weiterhin Auszahlungen leisten. Dabei wird abweichend von den Festlegungen Ihren Zuwendungsbescheiden Mittelverwendungsfrist von eine zugelassen. Bereits beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien abgerufene Fördermittel für die Umsetzung nunmehr zeitlich verschobener Projekte müssen nicht zurückgezahlt werden, da die verlängerte Mittelverwendungsfrist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen seit dem 1. Januar 2021 gilt. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wird von der Erhebung von ggf.

entstehenden Zinsforderungen aufgrund der Überschreitung der Mittelverwendungsfrist in begründeten Einzelfällen absehen.

3. Änderung des Förderzwecks

Sofern Projektbestandteile ausfallen müssen und eine Nachholung im Jahr 2021 oder Anfang 2022 nicht mehr möglich ist, besteht die Möglichkeit, die Zuwendungen für einen anderen, vergleichbaren Förderzweck im laufenden Haushaltsjahr umzuwidmen. In diesen Fällen benötigen wir eine ausführliche Projektbeschreibung des geänderten Vorhabens sowie einen ausgeglichenen Finanzierungsplan. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wird die Unterlagen prüfen und ggf. die Umsetzung des Projektes in veränderter Form genehmigen.

4. Absage des Projekts

Muss das Projekt endgültig abgesagt werden kann der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden. Im Einzelfall können alle nachweislich bereits entstandenen Vorbereitungskosten und Verpflichtungen für das abgesagte Vorhaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und gefördert werden, wenn diese im Vertrauen auf die Durchführung und das Erreichen des Zuwendungszwecks erforderlich waren (u.a. auch Stornierungskosten). Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien benötigt hierfür sobald es Ihnen möglich ist eine vollständige Auflistung aller bis zur Projektabsage entstandenen Ausgaben und Einnahmen mit einer Zusicherung der Notwendigkeit der Ausgaben.

Im Einzelfall hat der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien auch geplante Fixkosten, wie z.B. Personalkosten oder Mieten, zum Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben eines geförderten Projektes erklärt. Sofern diese Fixkosten (im Grunde förderfähig) entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend nicht erreicht werden kann bzw. das Projekt unterbrochen oder abgesagt werden musste, sind diese förderfähig, soweit sie nicht durch den Zuwendungsempfänger reduziert werden konnten.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nach der Kenntnis der Absage des Projektes oder von Projektbestandteilen keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Diese können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Außerdem besteht die Verpflichtung. dass der Zuwendungsempfänger geeignete Anpassungsmaßnahmen die trifft. um Ausgaben aufgrund der Absage möglichst gering zu halten.

5. Zustimmung der Sitzgemeinden

Die aufgezeigten Möglichkeiten sind vorher mit den Sitzgemeinden abzustimmen und gegenüber dem Kulturraum zu belegen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Kultursekretariates gern zur Verfügung.